

**Berichtigung
der Ordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang
Ernährungswissenschaft an der
Universität Potsdam
vom 13. Januar 2005**

Die Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 13. Januar 2005 (AmBek. UP S. 566) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 36 Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen theoretischen Wissens müssen 28 Leistungspunkte in theoretischen Pflichtmodulen erworben werden. Der Schwerpunkt des Masterstudiums ist aber die naturwissenschaftlich-experimentelle Ausbildung. Dazu müssen insgesamt 8 Leistungspunkte in vier Pflicht-Kurspraktika, 6 Leistungspunkte in 3 Wahlpflicht-Kurspraktika und 30 Leistungspunkte in zwei Schwerpunkt-Laborpraktika erworben werden. Weitere 18 Leistungspunkte müssen in frei wählbaren praktischen und theoretischen Modulen, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang mit der Ernährungswissenschaft stehen müssen, erworben werden.“

2. In § 37 Absatz 2 ist der Leistungsumfang des Pflicht Kurs-Blockpraktikums auf 8 LP zu reduzieren.

3. In § 37 Absatz 3 lautet der letzte Satz wie folgt:

„Es müssen zwei Schwerpunkt-*Laborpraktika* mit je 15 Leistungspunkten belegt werden, wobei in der Regel mindestens eines davon eine Vertiefung im Bereich des praktischen Pflichtmoduls darstellen soll.“